



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Amt für Schulen, Kultur und Sport Datum: 14.04.2010	Aktenzeichen: 400		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	19.04.2010	Vorberatung	
Schulträgerausschuss	26.04.2010	Vorberatung	
Stadtrat	25.05.2010	Entscheidung	

Betreff:

Richtlinien über die Erhebung von Elternbeiträgen für die außerunterrichtliche Betreuung in Grundschulen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den in dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf von Richtlinien über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuung in Grundschulen.

Begründung:

In den Grundschulen des Landes können bei Bedarf unterrichtsergänzende Betreuungsangebote eingerichtet werden. Dieses Angebot kann vom Schulträger, einer Kommune, einem Elternverein oder einem freien Träger eingerichtet werden.

In den Landauer Grundschulen sind bereits 8 Betreuungsangebote eingerichtet. Träger ist die Stadt Landau, die dafür Personal- und Sachkosten zu tragen hat.

Zur Finanzierung des Betreuungsangebotes gewährt die Landesregierung dem Träger einen pauschalierten Landeszuschuss. Daneben kann der Träger Elternbeiträge erheben. Seit Einführung des Betreuungsangebotes hat die Stadt Landau Elternbeiträge erhoben.

Nach Anweisung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sind die Betreuungskosten spitz pro Schule abzurechnen. Da unterschiedliche Betreuungszeiten bestehen und unterschiedlich viele Kinder an dem Betreuungsangebot teilnehmen, ergeben sich unterschiedliche Kosten pro Kind. Die genauen Kosten können erst am Ende des Schuljahres ermittelt werden.

Für die Betreuung sind gemäß § 68 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) Elternbeiträge zu zahlen, die gemäß § 2 II S. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Form privatrechtlicher Entgelte erhoben werden können.

In diesen Richtlinien, die der Rechtssicherheit dienen, sind auch die vom Land geforderten sozialen Gesichtspunkte berücksichtigt. So soll für Kinder, die Lernmitteltutscheine nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit erhalten, keine Elternbeiträge erhoben werden. Die durch diese soziale Komponente bedingten Wenigereinnahmen gehen zulasten des Trägers.

Bisher wurden durch die Verwaltung zwei Abschlagszahlungen gefordert. Diese Beiträge sind sehr hoch, daher soll auf monatliche Abschlagszahlungen umgestellt werden.

Weiterhin hatten die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, die Betreuung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Da mit der Abmeldung einzelner Kinder die Personal- u. Sachkosten nicht geringer wurden, war die Verwaltung gezwungen, die dann laufenden Kosten auf die verbleibenden Kinder umzulegen. Dies führte dazu, dass bei der Abrechnung zum Schuljahresende die Elternbeiträge zum Teil erheblich von den kalkulierten Beträgen abwichen. Daher kann die Betreuung, nach einer Eingewöhnungsphase von acht Wochen, nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Umzug, Arbeitslosigkeit, etc.) gekündigt werden.

Folgende Ziffern wurden geändert:

- 5.: Anpassung der Paragraphen an die derzeitige Rechtslage
- 6.: Satz 2 eingefügt: Ferienzeiten führen nicht zu einer beitragsfreien Zeit.
- 7.: statt zwei Abschlägen sollen nunmehr monatliche Abschläge entrichtet werden
- 12.: Kündigung kann, nach einer Eingewöhnungsphase von acht Wochen, nur noch in außergewöhnlichen Fällen durch die Eltern ausgesprochen werden

Schlusszeichnung:

